Der Landtag von Niederösterreich hat am …… beschlossen:

Änderungen des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes

Das NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, LGBl. 7300, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 3 werden die Absätze Abs. 4 – 6 angefügt:

„(4) Der Fonds kann Mittel des Landes NÖ für Forschungsförderungszwecke oder sonstige Förderzwecke nach diesem Gesetz treuhändig verwalten und verwahren. Die treuhändige Verwaltung umfasst insbesondere die Entgegennahme, Verwahrung und Auszahlung der Mittel nach Maßgabe der Zweckbindung durch das Land NÖ. Die treuhändig verwahrten Mittel sind vom sonstigen Fondsvermögen getrennt zu verwahren und als Sondervermögen auszuweisen.

(5) Der Fonds hat dem Land NÖ auf Verlangen Auskunft über die treuhändig verwahrten Mittel zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei Beendigung der treuhändigen Verwahrung hat der Fonds die noch nicht verwendeten Mittel zuzüglich der daraus erzielten Zinsen an das Land NÖ rückzuführen. Mit der Rückübertragung erlischt die treuhändische Verwaltungsbefugnis des Fonds für diese Mittel. Im Fall der teilweisen oder vollständigen Verwendung der Mittel hat der Fonds dem Land NÖ einen Rechnungsabschluss über die Verwendung vorzulegen.“

2. In § 7 Abs. 2 sechster Spiegelstrich wird der Punkt nach dem Wort „Mittel“ durch einen Beistrich ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 werden ein siebenter und ein achter Spiegelstrich angefügt:
 „-Trennung und gesonderte Ausweisung treuhändig verwahrter Mittel als Sondervermögen,
 - Berichterstattung über die treuhändige Verwaltung und Verwahrung.“

4. In § 8 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 vierter Spiegelstrich wird das Wort „sowie“ angefügt.

6. In § 8 Abs. 1 wird ein fünfter Spiegelstrich angefügt:
 „- der treuhändigen Verwaltung und Verwahrung von Mitteln des Landes NÖ“

7. In § 10 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Bericht hat auch Angaben über die treuhändig verwahrten Mittel des Landes NÖ zu enthalten.“

8. In § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) § 3 Abs. 4, 5 und 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 sowie § 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XX/2026 treten am 01. Jänner 2027 in Kraft.“